



Osterreichische HochschulInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union
Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX
UID: ATU55795606

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Email an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
christine.perle@bmbwf.gv.at

Wien, am 28.12.2018

Geschäftszahl (GZ): BMBWF-52.220/0007-IV/9a/2018

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von an einer Universität besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien und der Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger in diesen Studienfeldern bzw. Studien (Universitätszugangsverordnung – UniZugangsv).

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschul_innenschaft. Die Österreichische Hochschul_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zu der Universitätszugangsverordnung - UniZugangsv.

Vorbemerkung

Gemäß § 71d UG kann der Zugang auch für jene Studienfelder bzw. Studien "geregelt" werden, die nur an einer Universität stark nachgefragt werden. Dies betrifft sowohl Bachelor- als auch Diplomstudien. Die Identifizierung der betroffenen Studien sowie die Festlegung der Studienplätze muss dabei durch Verordnung des zuständigen Bundesministers erfolgen - anders wie bei den bundesweit besonders stark nachgefragten Studien, die im UG festzulegen sind.

Die Voraussetzungen, wann ein Studium besonders stark nachgefragt ist, wird in § 71d Absatz 3 UG grundsätzlich festgelegt. Demnach muss



1. entweder die durchschnittliche Betreuungsrelation der letzten 5 Studienjahre das 1,75-Fache des Betreuungsrichtwerts des Studiums übersteigen (plus mehr als 500 prüfungsaktive Studien österreichweit in diesem Zeitraum)

oder

2. die Anzahl der Studienanfänger in dem Studium innerhalb von 2 Jahren um mehr als 50% gestiegen sein (dabei muss es mehr als 200 Studienanfänger geben), gleichzeitig muss die Zahl der prüfungsaktiven Studien in dem Studium im gleichen Zeitraum um 25 % gestiegen sein (plus mehr als 500 prüfungsaktiven Studien geben).

In den §§ 2 bis 4 der UniversitätszugangsvO erfolgt nun die nähere Definition der Voraussetzungen, in dem die Betreuungsrichtwerte festgelegt werden und welche Definition, Datengrundlage und Berechnung es für die Betreuungsrelation und Prüfungsaktivität gibt.

Grundsätzliche Kritik an der Verordnung

Einerseits legt die Verordnung fest, nach welchen Kriterien festgestellt werden soll, ob ein Studium an einer Universität "besonders stark nachgefragt" wird. Dieser Vorgang ist natürlich erwartbar. Andererseits legt die Verordnung auch zugleich die Studien fest, welche die in eben dieser Verordnung erst aufgestellten Voraussetzungen bereits erfüllen. Im Großen und Ganzen findet hier die Einführung von weiteren Zugangsbeschränkungen statt, auch wenn sie in den ein oder anderen Studienrichtungen momentan nur auf dem Papier präsent sind.

Uns ist bewusst, dass die hier festgelegten Zahlen einer quantitativen Beschränkung das Resultat der Leistungsvereinbarungsverhandlungen darstellt und diese Zahlen mit den Universitäten somit "abgestimmt" sind. Trotzdem erscheint uns bspw. die Beschränkung an der Universität für Bodenkultur Wien in der Studienrichtung "Forst- und Holzwirtschaft" mit max. 280 zu vergebenden Plätzen nicht nachvollziehbar, wenn man die Studierendenzahlen aus dem Studienjahr 2017/2018 mit 167 Studierenden im Bachelorstudium heranzieht.

Conclusio

Auf diesem Beispiel basierend sind für uns die Berechnungen der maximalen Studienplätze nicht nachvollziehbar und nur ein weiteres Indiz dafür, dass Zugangsbeschränkungen lediglich eine Symptombekämpfung sind und auch diese Verordnung nicht auf gezielten Analysen individueller Problemfelder je nach Hochschulstandort basiert; quantitative Indikatoren werden zur Lösung standortspezifischer Probleme nicht hinreichend Aufschluss geben können. Grundsätzlich lehnen wir Zugangsbeschränkungen aufgrund massiver sozialpolitischer Nachteile, die für (angehende) Studierende dabei zusätzlich entstehen, in jeglicher Form ab und fordern nachhaltige Lösungsmodelle für stark nachgefragte Studiengänge, die in dieser Verordnung - wie oben erwähnt - absolut nicht zu finden sind.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass bei der Beurteilung, ob weitere Studien beschränkt werden sollen, die (lokale) Studierendenvertretungen mit eingebunden werden sollten und selbstverständlich sämtliches Datenmaterial, die eine solche Beurteilung erforderlich macht, zu Verfügung gestellt bekommen sollten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Osterreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

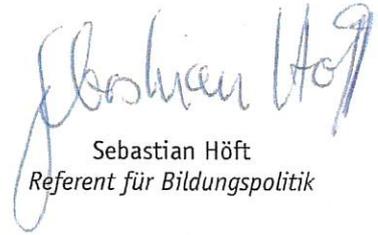
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Wien, den 28. Dezember 2018




Sebastian Höft
Referent für Bildungspolitik